

Rechtshistorische Wurzeln Europas

Internationale Sommerschule der Universität Lüneburg
Bad Bevensen, vom 27. Juli bis 2. August 2003

Prof. Dr. Jörg Wolff, Universität Lüneburg, lud vom 27. Juli bis zum 2. August 2003 zu einer unter der Schirmherrschaft des niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff stehenden Internationalen Sommerschule in den Räumen der Europäischen Akademie in Bad Bevensen mit dem Thema „Rechtshistorische Wurzeln Europas“ ein. Ermöglicht wurde diese Veranstaltung durch eine großzügige Förderung der VolkswagenStiftung. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Professoren und Postgraduierten zusammen, die einen juristischen und/oder historischen Abschluss aufweisen mussten. Ihre Herkunftsländer waren Estland, Ukraine, Polen, Ungarn, Bulgarien, Österreich, Frankreich, die Niederlande und Deutschland.

Prof. Dr. *Jörg Wolff* hielt den Eröffnungsvortrag zur „Rechts- und Kulturgeschichte in Europa“, angesichts der bevorstehenden Erweiterung der EU ein durchaus aktuelles Thema. Wolff ging davon aus, dass die Rechtsgeschichte in die geistes- und kulturgeschichtlichen Traditionen Europas eingebunden ist. Die abendländische Identität beruhe im wesentlichen auf der christlichen Religion und dem humanistischen Kanon. Beide verlieren in der Gegenwart angesichts der Vorherrschaft von Effizienz und Funktionalität immer mehr an Bedeutung, so dass die europäische Identität verloren zu gehen drohe. Zur Verdeutlichung bediente sich Wolff eines Kunstbegriffs von Goethe, des Veloziferischen unserer Zeit, der von Manfred Osten in einem Essay jüngst beschrieben wurde. In der Eile unserer Zeit, die ein Werk Luzifers sei, liege jene Oberflächlichkeit, die den Verzicht auf die Wurzeln europäischer Identität nicht einmal bemerke. Zum Beleg dafür, dass derartige kulturgeschichtliche Erwägungen mit der Rechtsgeschichte aufs engste verbunden sind, zeigte Wolff an der Geburt des LOGOS bei den frühen Griechen auf (Prof. Arno Schmidt), wie Rechtsdenken und Gottesbezug durchgängig zur EUNOMIA eines geordneten Gemeinwesens führen müssen. Die Aktualität solcher 2500 Jahre alten Betrachtungen sei ungebrochen. Die Sommerschule solle dem Verlust an geistes- und kulturgeschichtlichem Denken entgegenwirken.

Prof. Dr. *Christoph Link*, Universität Erlangen/Nürnberg, referierte zu Reformation und frühneuzeitlichem Staat. Er zog die Entwicklungslinien nach, die zu einem neuen Verständnis von Kirche und Welt geführt haben. Zuvor gab es eine religiöse und rechtliche Einheit. Nunmehr trat eine Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens ein. Geistliche und weltliche Gewalt wurden in der Zwei-Reiche-Lehre von Luther neu bestimmt. Glaubensspaltung und Reichsspaltung wurden durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 mühsam geregelt. Unter dem Dach eines brüchigen Landfriedens entstand eine Schicht doppelkonfessioneller Normen mit je eigener Interpretation. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden im Vertragswerk des Westfälischen Friedens Rechtsfiguren und ein fruchtbares Modell der Konfliktlösung mit Hilfe gelehrter Juristen entwickelt: alle rechtlichen Begriffe wurden auf ihren konfessionell neutralen Gehalt gebracht, das Recht wurde neutralisiert. Die Verfassung war nun eine neutrale Friedensordnung. Diese Trennung und Verselbständigung von Kirche und Staat führte letztlich auf der Grundlage vernunftgeleiteten rationalen Naturrechts und der Aufklärung zu dem neuzeitlichen Verständnis des säkularen Staates mit seinem neutralisierten Rechtsvokabular, auch wenn die jeweilige Staatskirche zunächst ein Instrument der Sozialdisziplinierung blieb.

Prof. Dr. Dres. h.c. *Knut-Wolfgang Nörr*, Universität Tübingen, gab in seinem Vortrag „Roman law: Just have a browse“ einen Einblick in die römische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Diese unterteilte sich in drei Zeit-

abschnitte: Rom unter etruskischer Königsherrschaft (- 510v.Chr.), Rom als Republik (510-270v.Chr.), Rom als Monarchie i.F. des Prinzipats (27v.Chr.-284n.Chr.) und i.F. des Dominats (284-565n.Chr.). Mit der Republik setzte auch die Entwicklung des römischen Rechts ein, das auf die kontinentaleuropäische Fortentwicklung des Rechts entscheidenden Einfluss hatte. Diese Entwicklung umfasste verschiedene Epochen. Angefangen beim Zwölftafelgesetz (450v.Chr.), über Plebiszite, weiterhin das durch die Praetoren interpretierte Zwölftafelgesetz, bis hin zu Justinian, der die damals unterschiedlichen Rechtsschichten zu einem Rechtszustand im *corpus iuris Justiniani* sammeln ließ. Dieses stellte zugleich Lehr- und Gesetzbuch dar. Ab 1100 n.Chr. erlangte das römische Recht durch die Wiederentdeckung der *Digesten*, zuerst in der Rechtsschule von Bologna, bis in die Gegenwart erneut seine bedeutende Position, die sich in vielen europäischen Rechtsordnungen niederschlug. Nörr legte dar, dass die von ihm dargestellte Verfassungs- und Rechtsgeschichte Roms gleichzeitig auch immer ein Abbild der sozialen Struktur der römischen Bevölkerung gewesen sei. Außerdem machte er darauf aufmerksam, dass die Römer bereits das Prinzip der *checks and balances* nutzten, um das politische und soziale Gleichgewicht Roms zu sichern.

Prof. *Jan Hallebeek* und Dr. *Harry Dondorp*, beide Freie Universität Amsterdam, Niederlande, referierten über die Kirche als Rechtsanregerin und Rechtsquelle im Mittelalter. Sie zeigten das Entstehen des Kirchenrechts als unabhängiger Disziplin und den daraus resultierenden Einfluss auf die Bildung der Rechtslehre. Aus hergeleiteter Zuständigkeit und Autorität stieg die Zahl der vor geistlichen Gerichten verhandelten Lebenssachverhalte. Papst Gregor VII. formte nach dem Schisma die Westkirche zu einer zentralisierten Institution mit dem Ziel der Schaffung hoher moralischer Standards. Der Papst war das höchste Appellationsorgan und hatte, da selber nicht beklagbar, eine Alleinstellung. Mit der Wiederentdeckung der *Digesten* wurden Methoden zur Sicherung der Qualität der kirchlichen Rechtsprechung entwickelt, genannt sei „*sic et non*“ als interpretierende Methode zur Harmonisierung von auftretenden Widersprüchen zwischen Texten. Texte wurden nun nicht länger nach den Quellen, sondern nach ihrem Inhalt sortiert. Mit dem *Decretum Gratiani* wurde 1139 zum ersten Mal ein gezielt ausgewählter Rechtsstoff, die kirchliche Jurisprudenz, mit dialektisch-scholastischer Methodik in ein widerspruchsfreies System gebracht. Das *Decretum* war kein offizielles Gesetzbuch der Kirche, wurde aber zum Fundament des kirchlichen Rechts und gilt als Ausgangspunkt der Entwicklung der Kanonistik als eigenständiger, von der Theologie gelöste Wissenschaftsdisziplin. Dondorp stellte die Weiterentwicklung des kanonischen Rechts in der Konkurrenz zum römischen Recht vor, die als Rechtsprechung der Päpste neu geschaffenes Recht war. Die *Maxime*, etwas ist deshalb Gesetz, weil die Vernunft nicht dagegen spricht, stieß auf ihre machtpolitische Grenze im Papst Innocenz III., der seinen Willen als Quelle des Rechtes setzte und dies mit seinen göttlichen Befugnissen rechtfertigte. Nach dem vierten Lateran - Konzil entwickelte sich im Angesicht zunehmenden Konfliktlösungsbedarfs bei Anwendungsregeln und Vorrangsregelungen ein Beraterwesen, dessen Arbeit die Anfänge des Gesetzespositivismus darstellte. Römisches und kanonisches Recht bildeten sich gleichsam in einem Qualitätswettbewerb vor dem rechtliche Lösungen nachfragenden Staat weiter.

Prof. Dr. *Hans Hattenhauer*, Universität Kiel, trug in seinem Abendvortrag zur Historischen Schule der Rechtswissenschaften und der juristischen Entscheidungsfindung im 19. Jhrdt. vor. An Friedrich Carl von Savigny und Anton Friedrich Justus Thibaut zeigte er die Spannweite der Ideen, politischen Motive und Lebensentwürfe zwischen Klassik und Romantik, einer bürgerlichen Suche nach Wahrheit und Reinheit als neuem Leitbild nach französischer Revolution und nach dem Fall des Ancien Régime. Das *ius commune* galt beiden als unaufgeräumtes Konvolut. Beide suchten - hier lag der Keim zu der Forderung nach einem deutschen Nationalgesetzbuch - nach einem in sich geschlossenen, mit Logik aufgebauten und in klarem Rechtsstil geschriebenen Text. Im Kodifikationsstreit wurde die Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts gestellt: wenn nach dem Säkularisationsschub der Glaube zur Privatsache wird, wenn das Recht des christlichen Abendlandes, das heilige römische Recht, nicht mehr gilt, wo finden sich dann neue Autoritäten? Die vier Antworten: Nation, Wissenschaft, Geschichte (Historismus), Natur als Ort der Offenbarung, gaben neue Glaubensinhalte, konkurrierten jedoch miteinander. Napoleon schuf mit dem *Code civile* ein europäisches Zivilgesetzbuch, das aber nicht geeignet war, eine innere Einheit auch in den deutschen Landen herzustellen.

Savigny folgerte aus seinen hochpolitischen theoretischen Überlegungen den neuen Geltungsbereich des römischen Rechts, rechtfertigende Grundlage seien ihm Geschichte und Wissenschaft. Der Jurist sei nun Begriffsrechtler. Begriffsjurisprudenz zwinge, bei durchaus vorhandener Gefahr unredlicher Interessenjurisprudenz, immerhin zu gedanklicher und sprachlicher Klarheit, von der als eigentlicher Frucht das BGB heute noch lebe.

Prof. Dr. *Ivan Biliarsky*, Universität Sofia, Bulgarien, referierte über Staatskirche und Kirchenstaat in Bulgarien und stellte das Land als byzantinisch-orthodox geprägt dar: Bulgariens Identität sei daher weniger national oder durch ethnische Gemeinsamkeiten als vor allem religiös geformt. Er erläuterte ein tief in der Bevölkerung verwurzeltes Selbstverständnis als direkt von Jesus Christus abstammendes Volk, das auserkoren ist, das neue Israel zu bauen. Es leitete sich her aus einer umfassenden Zahl von Entstehungs-Sagen sowie Stadt- und Klostergründungsmythen. Als heilbringende Institution entwickelte die Kirche Gewicht und Wirksamkeit als *ecclesia*, die als fortbestehender Leib von Jesus Christus nicht durch Menschenhand geschaffen war. In der so entstehenden Theokratie war die rechtliche Struktur für Kirche und Staat ein und dieselbe. Der Pope war zuständig für juristische und administrative Fragen, der weltliche Herrscher seinerseits verantwortlich für den Bestandsschutz der *ecclesia*. Er galt als heilig, nicht weil er Priester war, sondern paradoxerweise, weil er der weltliche Herrscher und als solcher verantwortlich für das Seelenheil seiner Untertanen war.

Prof. Dr. *Hattenhauer* stellte in seinem zweiten Vortrag das osmanisch-islamische Reich vergleichend dem abendländisch-christlichen gegenüber. Die Begegnung beider Rechtskulturen zog sich durch die Geschichte des Abendlandes. Das türkische Militärreich war über große Zeiträume die mit den Mitteln Eroberung und Strategie herrschende Macht, die Europa politisch und militärisch mit dem Rücken an die Wand gestellt habe. Ein extremer Zentralismus durchzog die auf Befehl und Gehorsam angelegte Staatsverfassung. Ausdruck war der an der Spitze des Staates stehende Sultan, der Schatten Allahs über dem Land, die Willensäußerung Gottes schlechthin. Dies war ein Modell eines perfekten Absolutismus, wie wir ihn im Abendland niemals kennen gelernt, ihn uns aber möglicherweise, so Hattenhauers These, gerade von den Osmanen zum Vorbild genommen haben. Aus Kontrolle und Sanktion entstanden alle Kosten des streng regierten Absolutismus: die Kosten des Regierens unter Mißtrauen. Europa lernte langsam und über Jahrhunderte, weniger durch Kopieren als durch Nostrifizieren, mit der Bedrohung umzugehen. Der Rechtsbegriff des Islam war theokratisch auf dem Koran als Offenbarungstext und dessen Auslegung gegründet und vollständig von dem christlichen Rechtsbegriff verschieden, in dem der menschliche Wille als Rechtsquelle und Ausdruck seiner Freiheit in einer zutiefst vom römischen Rechtsverständnis geformten Weise anerkannt war als Recht zum *nova iure facere*. Hier der christliche duale Rechtsbegriff, in dem der Theologe und Gottes Wort neben dem Juristen und der menschlichen Willensfreiheit stand gegenüber einem theokratischen, zentral auf Gott ausgerichteten, in seiner Tendenz fundamentalistischen Rechtsbegriff des Islam dort.

Prof. Dr. *Hans Schlosser*, Universität Augsburg, überschrieb seinen Vortrag mit dem Titel „Vom Rechtskundigen zum gelehrten Juristen – die Professionalisierung des Juristenstandes in Deutschland im Mittelalter“. Darin zeichnete er die Entstehung eines berufsmäßigen Juristenstandes nach. Grundlegend war die Aussage, dass im Angesicht einer zunehmenden Juridifizierung der Ämter ab dem 12. Jhrdt. nur eine umfassende Ausbildung sowohl im *ius civile* als auch im *ius canonicum* zum *doctor iuris utrumque* ansehnliche Karriereaussichten eröffnete. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wandelte sich von der Verwaltung rein kirchlicher Aufgaben hin zu einer kirchlich ausgeübten Gerichtsbarkeit, was den Einzug römisch-rechtlicher Verfahren in das Prozessrecht der Offizialate zur Folge hatte. Ausdruck war der Klerikerjurist. Das Interesse weltlicher Herrschaft an gelehrtem Rechtsbeistand begann erst mit dem ausgehenden Mittelalter und kennzeichnete den Übergang zur Frühen Neuzeit. Die Entstehung und Formierung eines berufsmäßigen Juristenstandes erfolgte in Abhängigkeit von: erstens einer überregional geltenden Rechtsordnung, dem *ius commune*, zweitens der Gründung von Ausbildungszentren nördlich der Alpen und drittens geeigneten Aufgaben und Tätigkeitsfeldern für Juristen. Anhand von Universitätsgründungen, Matrikellisten und Anstellungsverträgen bei weltlichen Herrschern ließ sich ein geographisches Gefälle der Durchdringung des Beispiellandes Deutschland mit gelehrten

Juristen nachzeichnen. Immer waren der Norden und der Osten etwas später dabei, Hofverwaltung, außenpolitische Beziehungen und Verfassungsstrukturen mit Hilfe von gelehrten Juristen auf den Stand der Zeit zu bringen und sich bei der Entstehung des modernen Staates juristischen Rat zu beschaffen.

Prof. Dr. *Bela Szabó*, Universität Debrecen, Ungarn, referierte zur rechtskundigen Intelligenz in Ungarn. Das ungarische Privatrecht war in seinen Anfängen ein Gewohnheitsrecht, dem *ius commune* zugehöriges Recht, gegeben und geändert durch Könige oder Stände. Es enthielt römisches, kanonisches, seit der frühen Neuzeit angewandtes gemeines Recht und wurde in Politik und Rechtspflege eingesetzt. Es gab eine Doppeltradition in der Ausbildung für das subsidiär zum Gewohnheitsrecht geltende gelehrte Recht. Einerseits ein in der und für die berufliche Praxis oder an einer oft deutschen Universität erworbenes Rechtswissen. Andererseits ein laiziertes rechtskundiges Wissen. Die Rechtsprechung fand an sogenannten „glaubwürdigen Orten“, also Kirchen, Urkundenarchiven, Kanzleien statt. Die Verwaltung trugen und stabilisierten juristisch ausgebildete protonotarii, später Kommissariatsnotare, noch später die Beamtenintelligenz. Recht wurde gesprochen von rechtsunkundigen Magnaten oder dem Dignitäradel. So entstand das Bild einer über Jahrhunderte sich durch Praxisnähe bestimmenden juristischen Ausbildung und Rechtsanwendung. Diese war orientiert an den Bedürfnissen des ungarischen Rechtslebens und diente der Präsentation in der Rechtspraxis. In Formelbüchern wurde das Gewohnheitsrecht aufgezeichnet und weitergereicht, politisch bestand kein Interesse an der theoretischen Weiterentwicklung des gelehrten Rechts. Bis zur Regentschaft Maria Theresias blieb das Gewohnheitsrecht praxisorientiert und stand neben dem theorieorientierten römisch-kanonischen Recht, und auch danach blieb das Hauptinteresse die Ausbildung von braven Staatsbeamten.

Zwei der wichtigsten deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters – dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel – widmeten sich Dr. *Klaus Richter* von der Humboldt – Universität Berlin sowie Dr. *Bernd Kannowski* von der Universität Frankfurt/M. Richter beschäftigte sich eingehend mit Eike von *Reppow*, dem Verfasser des Sachsenspiegels, und auch mit dem Aufbau und Inhalt sowie der Wirkungsgeschichte, den Entstehungshintergründen und den durch die im 13. Jhrdt. erstmals schriftlich niedergelegten sächsischen Rechtsgewohnheiten ausgelösten Reaktionen. Darüber hinaus verglich Richter die Königswahl und die Zweischererlehre beider Rechtsspiegel. Kannowski thematisierte in seinem Beitrag den Unterschied von Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit, zeigte die europäische Dimension des Sachsenspiegels auf und ging auf die Bearbeitung des Sachsenspiegels durch Glossen – die bedeutendste geht auf Johann von Buch zurück – ein. Weiterhin stellte Kannowski illustrierte Bilderhandschriften vor, die auf eine symbolische Rechtsgelehrsamkeit verweisen. Anhand der Bilderhandschriften brachte der Vortragende dem Zuhörer sowohl die Symbolik der Bilder, als auch die Beziehung zwischen Bildern und Text an mehreren Beispielen anschaulich näher.

Prof. Dr. *Jürgen Brand*, Bergische Universität, Gesamthochschule Wuppertal, besprach Gerechtigkeit als kollektive Erinnerung – Darstellungen des Jüngsten Gerichts in geistlichen und weltlichen Gerichtsstätten. Gerechtigkeits- und Weltgerichtsbilder hingen vorzugsweise in Rathäusern. Ziel der Darstellungen mit Motiven aus christlich-religiösem Fundamentbestand war die Stabilisierung von Erwartungen der Rechtsgenossen auf längste Sicht mit Hilfe überzeitlicher, transzendenter Gerechtigkeitsideen. Gerechtigkeit herzustellen mit Hilfe eines Zähl- und Wiegevorganges am Tag des Richtens, also nach dem Tod, war als Vorstellung schon bei den Ägyptern ein Modell. Ein solcher Scheidevorgang findet sich ebenso im Bild des Erzengels Michael, der die Waage hält. In Michael, auch der Schutzpatron des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, wurde die Verbindung von Weltgericht und irdischer Rechtspflege versinnbildlicht. Die Spannung von Gnade – durch Marias Fürbitte – und Recht durchzog alle Gerechtigkeitsbilder. Mit Humanismus und Reformation verdrängte das qualitative Merkmal „*sola fide*“ das hergebrachte Zählen und Wiegen, und Michael trat in den Darstellungen zurück. Legitimation weltlicher Gerichtsbarkeit wird heute durch Verfahren gesichert.

In einem Abendvortrag, dem der Ausspruch Goethes zugrunde lag „...Der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist“ veranschaulichte Prof. Dr. *Wolfgang Sellert*, Universität Göttingen, den Ruf, den der juristische Berufsstand bereits seit dem ausgehenden Mittelalter „genoss“. Jenem wurde Willkür und Unberechenbarkeit im Umgang mit dem Recht vorgeworfen wie auch die (Post-) Glossatoren für die Ausuferung

und Verfälschung des ursprünglichen Rechts kritisiert wurden. Sellert betonte jedoch, dass sich jene Kritik ausschließlich gegen den Juristen, nicht aber gegen das Recht als solches richtete. Mit der Forderung nach einem verantwortlichen und gebildeten Juristen, der von den Bürgern anerkannt werde und somit keine Schelte zu fürchten brauche, zeigte Sellert, dass auch heute noch die beschriebene Kritik der Jahrhunderte durchaus Bestand hat.

Prof. Dr. *Sellert* sprach am folgenden Tag zur Rechtsbildung im Zeitalter der Rezeption, die eine schubweise Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtslebens in Theorie und Praxis durch Aufnahme des römischen Rechts bedeutet. Sie setzte ein in der Rechtskirche des Mittelalters, wo sich in Rechtsprechung und Administration eine erste gelehrte Gerichtsbarkeit etablierte und nahm Aufschwung, wo gelehrte Juristen in weltlicher Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit Verwendung fanden. Eine steigende Nachfrage nach Profanjuristen führte dann auch zur Ausbildung an Universitäten als Legisten. Laienspiegel, Klagspiegel und die Veröffentlichungen von Entscheidungen des Reichskammergerichts begleiteten einen Wandel von Rechtsbrauch und nicht immer rational nachvollziehbarem Schöffenspruch hin zu einem Urteil das mit klarer Methodik gefunden wurde. Doch Kategorien und Systematisierungen fehlten dem römischen Recht. Das Ende der Vollrezeption mit seiner prinzipiellen und umfassenden Anwendung des *usus modernus pandectarum* setzte erst mit Aufklärung und Vernunftrecht ein, erlebte in der Historischen Schule eine erneute Hinwendung und endete schließlich mit der Aufnahme des Pandektenrechts in die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Prof. Dr. *Gábor Hamza*, Universität Budapest, Ungarn, führte in seinem vergleichenden Vortrag in die Rezeption des römischen Rechts in Zentral- und Osteuropa ein, eine Darstellung gerade auch der privatrechtlichen, deutschrechtlich geprägten Kodifikation und ihrer Ausstrahlung in den angesprochenen Ländern von, unter anderen, Estland über Georgien und Bulgarien mit seinen griechischen Traditionen bis zu Jugoslawien und seinen Teilrepubliken. Zu jedem einzelnen dieser Länder wurde ein ganz eigener Umgang mit der je eigenen gewohnheitsrechtlichen, römisch-rechtlichen, auch deutsch-rechtlichen Tradition und der Aufnahme neuer Rechts gezeigt. Aufnahme zum Beispiel des Naturrechts, als dessen Produkt Hamza das österreichische ABGB nannte, oder Aufnahme des Code civile bis 1814 mit einem in Slowenien allerdings heute noch gültigen französischen Seerecht. Geprägt wurde Bulgariens Zivilrecht durch Aufnahme des spanischen Zivilrechts vor dem ersten Weltkrieg, danach wurde das deutsche Zivilrecht zur Vorlage. Das rumänische Zivilgesetzbuch, während des Sozialismus nicht außer Kraft gesetzt, wurde stark vom Code civile und durch das italienische Zivilgesetzbuch beeinflusst. Durchgehend gelte, dass alle westlichen Lehrbücher übersetzt, alle Lehrdiskussionen auch in Zentral- und Osteuropa geführt wurden. Die Wirkung sei nicht nur historisch. Gemeinsames Ziel aller Bemühungen war und sei immer noch die Vereinheitlichung, Strukturierung und Systematisierung der vorhandenen Rechtstexte und ihrer Anwendung. Hamzas Darstellung wurde so eine Geschichte eher des bisherigen Scheiterns dieser Anstrengungen, gescheitert an militärischen, politischen oder auch ideologischen geschichtlichen Ereignissen. Gemeinsames Vehikel des durch Einzelpersonen getragenen Fortbestehens rechtlichen Wissens waren die Universitäten und die ursprünglichen Rechtsfamilien, denen ein Land zugehörte.

Dr. *Katalin Gönczi*, Universität Frankfurt/M. und Dr. *Bernd Kannowski* übernahmen gemeinsam den Vortrag „Stadtrecht als Rechtsmodernisierung und als Rechtsexport“ auf der Grundlage des Vortrages von Prof. Dr. *Gerhard Dilcher*, Universität Frankfurt/M., der erkrankt war. Erläutert wurden die Kennzeichen und Strukturmerkmale der Stadtentwicklung des Okzidents als Geschichte von Rationalisierungs-, Ökonomisierungs- und Individualisierungsprozessen. Vorgestellt wurde die Bedeutung des Marktes und der Kaufmannschaft für die städtische Wirtschaftsordnung. Um diese Entwicklungen zu sichern, bedurfte es einer Modernisierung des Rechts. Das Stadtrecht wurde im Gegensatz zum Landrecht rational. Statt des mündlichen Rechtsgangs bedurfte es einer Verschriftlichung. In zwei Feldern entwickelte sich das Stadtrecht: im Kaufmannsrecht und in der Stadtverfassung. Die Rechtsmodernisierung umfasste dabei den Bereich der traditionellen Standesgrenzen, die zu wanken begannen. Die städtische Gemeinschaft war eine Friedensgemeinschaft, der Streit ein Störfaktor, der durch das Recht gebändigt werden musste. Es folgte eine Regelung des sozialen Lebens. Die

autonome Rechtsetzung erfolgte durch den Rat der Stadt. Die mittelalterliche Stadt war autokephal, sie beherrschte sich selbst. Sie war autonom, fand ihr eigenes Recht durch den Stadtrat, der von der Bürgerschaft eingesetzt wurde. Der Bügereid war die Grundlage der gesamten Rechtsetzung der Stadt durch eigenen Willen, Recht zu setzen. Für den Rechtsexport wurde die mittelalterliche Stadt zum Modell. Es galt in der Stadt der Stadtfriede und die städtische Freiheit, die die Stadt aus einer agrarischen mit Privilegien versehenen Welt heraushob und die Bürger in einen Rechtsstand erhob.

Dr. *Gönczi* stellte in ihrem Vortrag die Städte im Königreich Ungarn im europäischen Kontext vor. Entlang von vier Thesen zur Erforschung der autokephalen und autonomen Lebensgemeinschaft Stadt: städtischer Frieden, städtische Freiheit, Stadtrecht und einer genossenschaftlichen Mentalität, widersprach Gönczi der Vorstellung, das Recht käme in Ungarn aus der Stadt. Städtegründungen waren zunächst Befestigungsanlagen zur Verteidigung der Grenzgebiete ohne kulturelle Siedlungskontinuität, zentrale Verwaltungssitze des Königs, Bischofssitze, ab dem 14./15. Jhrdt., Bergstädte für die Edelmetallgewinnung, Marktflecken und königliche Freistädte, die ihre Bedeutung aus dem Fernhandel bekamen. Die Ansiedlung westeuropäischer Bürger diente der Grenzsicherung und der Erhöhung königlicher Einnahmen. Diesen Siedlern wurden die Rechte, die sie aus der Heimat mitbrachten, zugesichert. Es habe an einem politisch aktiven ungarischen Stadtbürgertum gefehlt. Kaufmanns- und Hospesfreiheiten, Gewohnheitsrecht, Privilegien und autonomes Recht bestanden gleichrangig nebeneinander. Nach den Einfällen der Türken wurden die Städte zu Militärstandorten, die Stadtbevölkerung floh nach Westen, Städte verloren an Bedeutung, es fehlte an Urbanität, das Recht der Obligationen war wichtigster Bereich der Rezeption.

Prof. Dr. *Günter Baranowski*, Universität Leipzig, referierte über Russlands Gesetzgebung im Spannungsfeld von Bewahrung und Modernisierung am Beispiel des Svod zakonov von 1832, der in seiner Form zwar dem corpus iuris entsprach, seinem Inhalt nach aber ein corpus legum war und als solcher alle Zweige der Gesetzgebung umfasste. Wechselnde Einflüsse französischer, englischer und deutscher Weiterentwicklungen in der Gesetzgebung und eine stets bestehende Verbindung zu der Rechtsentwicklung im westlichen Europa wurden in Gesetzgebung und Werk gleichsam als Wissenswanderung sichtbar, lassen sich an maßgeblich wirkenden Personen nachvollziehen, setzten sich aber gegen ein russisches Nationalbewusstsein nicht durch, das sich als Verteidiger der Christenheit verstand. Dass ein allgemeiner Gesetzesbegriff nicht herausgearbeitet wurde, führte zu einer Vielzahl von Begriffen, die eine Art von Gesetzlosigkeit förderte: aus einer Sammlung von Gesetzen, einem Konkordanzkodex, wurde kein Gesetzbuch. Vergangenes wurde gesammelt, nichts zukünftiges geschaffen. Diese Schwächen wurden pragmatisch ausgeglichen durch die Rechtsprechung.

Prof. Dr. *Hans-Peter Haferkamp*, Universität zu Köln, sprach über den Systembegriff Georg Friedrich Puchtas (1798-1846). Ausgangspunkt war ein gängiges Bild in der rechtshistorischen Literatur, demzufolge Puchta gleich einer Begriffspyramide seine Rechtssätze aus Begriffen ableite, die wiederum einem obersten Begriff, dem „kantischen Freiheitsbegriff“ logisch entnommen seien. Haferkamp widersprach dieser Sichtweise und auch der Ansicht, dass für Puchtas Vorgehen Christian Wolff methodisches Vorbild gewesen sei. Seine Beweisführung führte in ein Streitgespräch über die Systembildung zwischen Puchta und Friedrich Julius Stahl. Haferkamp nutzte neuere Untersuchungen zu Schelling für den Nachweis, dass Puchta bei diesem, nicht bei Wolff, Kant oder anderen, die entscheidenden Anhaltspunkte für sein Systemverständnis fand. Im Ergebnis baute Puchta ein System, welches mit Schelling notwendig-frei interpretiert wurde. Frei war die Entstehung der einzelnen Rechtssätze, die also nie aus Begriffen folgten, sondern umgekehrt die Begriffe aus jenen. Notwendig war die größtmögliche Verknüpfung zwischen diesen Rechtssätzen. Der Wissenschaftler musste versuchen, kausale Verknüpfungen zwischen den Rechtssätzen zu finden, ohne die ein systematischer Zusammenhang wie die Wissenschaft insgesamt für Schelling und Puchta undenkbar war. Deutlich wurde in den teilweise schwierigen Einzelerwägungen, wie tief die Juristen der historischen Rechtsschule der idealistischen Philosophie ihrer Zeit verpflichtet waren.

Über Aufklärung und Naturrecht und die Aufklärungsgesetzbücher referierte Prof. Dr. *Peter Krause* von der Universität Trier, wobei er die Entstehungsgeschichte und Unterschiede des preußischen Allgemeinen Land-

rechts (ALR) und des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) jeweils beleuchtete. In Preußen setzte die langandauernde Gesetzesarbeit bereits mit Leibniz zu Beginn des 18. Jhrdt. ein, und das Ergebnis der preußischen Bemühungen um eine aufgeklärte Kodifikation endete nach schwierigem Ringen und Vorläufergesetzesbüchern, wie dem 1792 vorgestellten Allgemeinen Gesetzbuch, 1794 im ALR. Mit den Aufklärungsgesetzbüchern wurde das bisher geltende Recht in Frage gestellt. Sie zeichneten sich zudem durch einen hohen Grad der Systematisierung des Rechts aus, deren Maßstab zur Struktur allein die Vernunft vorgegab. Nach den Kriterien Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Systematisierung griff das ALR im Vergleich sowohl dem Code civile als auch dem ABGB voraus. Krause legte weiterhin dar, dass Aufklärung ein überaus schwieriger Begriff sei, der aufgrund seiner verfehlten Umsetzung in der französischen Revolution sehr beschädigt und auch sonst im Laufe der Zeit sehr strapaziert worden war, den er jedoch positiv, d.h. durch Ratio, Religionsabweichung, Humanisierung und Abwendung von Gewohnheitsrecht geprägt verstanden wissen möchte.

Daran anknüpfend stellte Prof. Dr. *Danuta Janicka*, Universität Thorn, Polen, „Zwei aufgeklärte Herrscher Europas: die Kaiserin Katharina II. und der König Stanislaus II. August und ihre Werk“ vor. Der Unterschied zwischen den beiden Monarchen lag darin, dass die russische Kaiserin Katharina sich nach außen den Anstrich einer aufgeklärten Herrscherin gab. Im Vergleich zu Stanislaus II. August war Katharina II. keine aufgeklärte Regentin. 1766 berief Katharina II. eine Gesetzgebende Kommission, die sie mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch beauftragte. Allerdings legte sie der Kommission zwei größtenteils von ihr selbst verfasste Schriften zum Inhalt des Gesetzes und zum Verfahren der Kommission vor, an deren Anfang sie ihre uneingeschränkte Staatsgewalt stellte. Die Kommission hatte bis zur ihrer Auflösung durch die Zarin 1768 lediglich beratende, keine gesetzgebenden Funktionen. Stanislaus II. August dagegen ließ seinen aufgeklärten Idealen die reale Umsetzung folgen, wie Janicka anhand der Reformen des Großen Reichstags und der Mai-Verfassung von 1791 belegen konnte.

Florian Gärtner, Universität Trier, nahm eine Bewertung der Rolle Joachim Georg Darjes vor, die er im Naturrecht des 18. Jhrdt. im allgemeinen und im Gesetzgebungsverfahren im besonderen ausgefüllt hat: insgesamt, so sein Fazit, blieb Darjes zu sehr im Denken Christian Wolffs verhaftet, um den Kritischen Idealismus zu überdauern. Gärtner würdigte ihn aber als ein bedeutendes Beispiel in der Geschichte der Naturrechtskodifikationen für die Beteiligung der akademischen Rechtswissenschaftler an Gesetzgebungsverfahren.

Prof. Dr. *Thomas Würtenberger*, Universität Freiburg i.Br., führte in seinem Vortrag „Grundrechtsentwicklung und Konstitutionalismus“ den Weg der Durchsetzung grundrechtlicher Freiheit in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jhrdt. aus. Dargelegt wurde, dass die Grundrechte in den Verfassungen unter dem Druck eines liberal gesinnten Bürgertums vom Monarchen verliehen worden sind. Betrachtet wurden hierbei vier verschiedene Aspekte. Zum ersten wurden das bürgerliche Freiheitsbewusstsein und die bürgerliche Freiheitsbewegung erläutert. Das bürgerliche Freiheitsbewusstsein entwickelte sich aus einem Gefährdungsbewusstsein und dem Verlangen nach verfassungsrechtlicher Sicherung von Freiheit. Die Freiheitsbewegung zeigte sich in Vereinigungen wie dem Freimaurertum und den Illuminaten. Auch die Anwaltschaft trat als Vermittlerin zwischen Rechtsbewusstsein und Fortentwicklung des Rechts auf, indem sie zwischen den Forderungen der Bürger nach Freiheit und der staatlichen Ordnung vermittelte. Zum zweiten wurden die Grundrechtsgewährleistungen in den deutschen Verfassungen des Vormärz untersucht. Beispielhaft wurden die Bayerische und die Badische Verfassung herangezogen, die staatsbürgerliche Rechte beinhalteten, allerdings die gesamte Staatsgewalt beim Oberhaupt des Staates beließen. Zum dritten wurde die Grundrechtstheorie des Vormärz diskutiert, die zum einen die Grundrechte in Liberalismus und Vernunftrecht und zum anderen diejenigen in der konservativen Staatslehre betrachtete. In der daraufhin entstehenden Grundrechtsdogmatik trat die naturrechtliche Argumentationsweise gegenüber einer Orientierung am Verfassungstext zurück. Zum vierten wurde der Grundrechtsschutz im Vormärz erläutert, der die Grundrechte zu einem Orientierungspunkt in der Transformation der Rechtsordnung werden ließ. Im Konstitutionalismus des 19. Jhrdt. bestand keine Verfassungsgerichtsbarkeit neben der Souveränität des Monarchen. Die grundrechtliche Freiheit fand darum

Ausdruck in der Gesetzgebung, die die Exekutive an Gesetze band und an die Stelle von Herrscher- und Bürokratenwillkür trat.

Prof. Dr. *Olivier Jouanjan*, Universität Straßburg, Frankreich, diskutierte in seinem Vortrag „Grundrechte und Konstitutionalismus in Frankreich“ zwei französische geschichtliche Modelle der Grundrechte. Zum einen die der Menschenrechtserklärung von 1789, zum anderen die der Öffentlichen Rechte der Franzosen von 1815 bzw. 1830. Dabei wurden die Grundrechte im Kontext der Verfassung untersucht. Jouanjan erläuterte, dass die Menschenrechtserklärung eine Zusammenfügung verschiedener Denkrichtungen und philosophischer Traditionen sei. Sie sei ein Erkenntnisakt der Nationalversammlung in einer „parlamentarischen Monarchie“ gewesen. Sie stünde somit vor und über der Verfassung, denn sie leiste die Anerkennung vorpositiver Rechte. Darum sei sie kein Teil der Verfassung. Die Menschenrechte seien immer vorhanden, sollten aber durch die Erklärung im Bewusstsein verankert werden, um ihre Wirkung zu entfalten. Sie seien natürlich und unveräußerlich. Die Öffentlichen Rechte der Franzosen dagegen seien ein einseitiger Konzessionsakt des Königs, der sich damit selbst beschränkt habe. Der Monarch habe nicht über das Recht verfügt, die Charte zu verändern oder zu suspendieren, auch wenn sie durch ihn erlassen wurde. Jede Veränderung bedurfte der Zustimmung der beiden Kammern, die sie nach der Revolution 1830 auch erlangte. 1815 habe somit in Frankreich eine „konstitutionelle Monarchie“ existiert. Obwohl die Öffentlichen Rechte der Franzosen der Menschenrechtserklärung inhaltlich nahe stehen, seien sie dennoch davon zu unterscheiden. In einer „konstitutionellen Monarchie“ seien „Grundrechte“ nur als vom Monarchen verliehene Rechte denkbar.

Prof. Dr. *Reinhard Mußgnug*, Universität Heidelberg, schuf sich mit der Feststellung: „Das hypochondrische Bestehen auf Souveränität in Europa ist vorbei“ Raum für die Darstellung des föderalistischen Prinzips in Europa. Ein regelrechter Zwang zur verfassungsrechtlichen Homogenität der Mitgliedstaaten, die divergente Legitimation hoheitlichen Handelns, das Einverständnis mit dem Axiom des „Gemeinschaftsrecht bricht Landesrecht“ und die Herabstufung der Nationalstaaten zu Verwaltungsträgern waren die vier Thesen, anhand derer im weiteren mit vielen Beispielen supranationaler Einigungsprozesse unterlegt Deutscher Bund und EG bzw. EU verglichen wurden. Besondere Aufmerksamkeit legte Mußgnug auf Homogenitätszwang und Kollisionslösung von nationalem und übernationalem Recht. Der Deutsche Bund war ein Staatenbund mit garantierter Souveränität und Interventionsrechten. Diese waren festgelegt in der Wiener Schlussakte von 1820 und erlaubten ein nachhaltiges Eingreifen in die Gesetzgebung. Hier sei, so Mußgnug, die Homogenitätsklausel auf den Punkt gebracht: der Deutsche Bund als Souverän, nicht die Fürsten. Der bessere Lehrmeister als das Risorgimento in Italien sei der Deutsche Bund, da Italien ein streng zentralistisch organisiertes Land sei. Das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Art. 5 EG-Vertrag festgelegt ist, sei als Ausdruck des Vorranges der Peripherie vor dem Zentrum die Quintessenz des föderalen Prinzips. Ebenso habe der Deutsche Bund zur Harmonisierung des Rechts und zur Rechtseinheit geführt in Justizgesetzen, Zollunion, Migrationsregelungen. Die Schwäche des Deutschen Bundes habe in dessen Demokratie- und Legitimationsdefiziten gelegen: das Parlament verstand seine Aufgabe nicht darin, Macht auszuüben, sondern den Träger der Macht zu konstituieren. Die in Europa heute festzustellenden legitimatorischen Unvollkommenheiten seien erst einmal ins Gleichgewicht gebracht durch die unbedingte Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf eine demokratische Verfasstheit.

Prof. Dr. *Gerhard Lingelbach*, Universität Jena, ging in seinem Vortrag auf zwei große Verträge zur Neuordnung Europas in der Geschichte ein, genauer auf den Westfälischen Frieden und den Wiener Kongress. Der den Dreißigjährigen Krieg beendende Vertragsschluss behandelte Gebietsverschiebungen, enthielt als konfessionelle Regelung einerseits die Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens von 1555, andererseits die Normaljahrsregelung mit korrespondierendem Auswanderungsrecht und zum dritten reichsverfassungsrechtliche Regelungen, deren juristische Struktur den Dualismus von Kaiser und Reichstag zum Ergebnis hatte. Anerkennung des Souveränitätsprinzips, völkerrechtliche Kooperation und Koexistenz mit dem Ziel eines stabilen Kräftegleichgewichtes im Innern und Mächtegleichgewicht im Äußern sowie Verfahren bei Vertragsverletzungen, die heute ihre Wiederaufnahme im Völkerbund finden, Minderheitenschutz, ein öffentliches europä-

isches Recht und ein Landfriedensgebot, das den Rechtsweg über die Justiz zuweist, wurden geschaffen. Der Westfälische Frieden konnte als „Reichsgrundgesetz“ einst bis 1806 gelten. Zwischen 1789 und 1814 erlebte Europa einen Bruch seiner Geschichte. Beinahe ganz Europa besaß die gleichen Institutionen, diese fielen nun in Trümmer. Ein anderes Menschenbild, ein anderes Staatsverständnis war das Ergebnis. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses 1815 - 1820 hatten Doppelfunktion: zum einen war er ein europäischer Friedensvollzugskongress, zum anderen ein deutscher Verfassungskongress. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts in Europa sollte nicht durch Nationalversammlung oder Verfassung, sondern durch völkerrechtlichen Vertrag erreicht werden. Der Heiligen Allianz gelang eine gesicherte Friedensordnung. Die Deutsche Bundesakte war der Versuch eines politisch-rechtlichen Aufbaus eines föderalen Systems in großer Dimension. Sie war keine Erneuerung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Sie war auch keine Verfassung, nur deren Grundlage in einem lockeren, schon regionalistischen Bund.

Prof. Dr. *Joachim Heilmann*, Universität Lüneburg, betrachtete in seinem Vortrag das Verhältnis des „Europäischen und nationalen Rechts in der Zukunft“. Heilmann zeigte anhand mehrerer rechtlicher Sachverhalte – erstens an der Gleichberechtigung und -behandlung von Männern und Frauen, zweitens am Schutz der Arbeitsumwelt, drittens an der Zurückdrängung der reinen Verschuldenshaftung, viertens an der Forderung von neuen Sozialversicherungssystemen und fünftens am gemeinsamen Grundrechtskatalog – dass eine fortschreitende Rechtsharmonisierung zwischen nationalem und europäischem Recht bereits gegeben sei. Sie müsse jedoch, so die Einschätzung Heilmanns, trotz bestehender Kompetenzstreitigkeiten zwischen nationalen Verfassungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof, auch zukünftig, unterstützt durch eine Europäische Verfassung, weiter vorangetrieben werden. Dies solle deshalb geschehen, um neben der Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft auch eine Wertegemeinschaft Europas zu schaffen. Heilmann betonte, dass die gründliche wissenschaftliche Analyse, Genese und Funktion der älteren Rechtsinstitute durch eine fundierte europäische Rechtswissenschaft ermöglicht werde, die für die Entstehung eines genuin europäischen Rechts eine wichtige und notwendige Voraussetzung sei.

Prof. Dr. *Janusz Justićski*, Universität Thorn, Polen, diskutierte in seinem Vortrag „Steps to a legal unification of Europe in the future“ die Konstituierung einer Europäischen Verfassung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Bei einer Vorrangstellung europäischen Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht und einer exklusiven Kompetenz der europäischen Union für bestimmte Gebiete, stelle sich die Frage der Verletzung nationaler Souveränität, die sich in der parlamentarischen Demokratie und in den jeweiligen fundamentalen Statuten spiegele. Solange das Gemeinschaftsrecht durch nationale Institutionen Anwendung finde, als sei es nationales Recht, würde ihm nicht die ihm zugeordnete Stellung vor dem Recht der Mitgliedsstaaten eingeräumt. Der Europäische Gerichtshof habe hierzu die Konstruktion der Vorrangstellung des Gemeinschaftsrechts erarbeitet, seine Autonomie und direkte Anwendung. Allerdings seien es nationale Verfassungsgerichte, die entschieden, ob eine Verletzung des nationalen Rechts durch die Union vorläge, denn der Europäische Gerichtshof ist nicht in allen Mitgliedsstaaten als Institution verankert. Justićski erläuterte beispielhaft an der Verfassung Polens, wie internationale Vereinbarungen in einer Verfassung verankert und ihnen Vorrang vor nationalem Recht eingeräumt werden kann unter Berücksichtigung der nationalen Souveränität.

Prof. Dr. *Bernhard Diestelkamp*, Universität Frankfurt/M., zeigte in seinem Vortrag zum Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches die langwährenden Wirkungen auf die Rechtsgeschichte, die eine voreingenommene, im Grunde unwissenschaftliche Beurteilung des Reichskammergerichts haben könne, wenn sie ohne Bearbeitung der Archivalien erfolge. Arbeit und Wirken des Reichskammergerichts werden heute sehr viel positiver eingeschätzt. Die Bedeutung für die Verwissenschaftlichung des Rechts nach schon vollzogener Rezeption und die Herstellung und Wahrung des Rechtsfriedens, durch den die gewalttätige Fehde zur rechtlichen Klage wird, beschrieben die Neueinschätzung. Es waren die Verfahrensregeln, mit deren Hilfe, bei je eigener Geschichte der Durchsetzung und Übernahme, das Reichskammergericht seine Wirkung erreichte: Prinzipieller Vorrang des gelehrten vor allem anderen Recht, ein Appellationsverfahren, das nach einem gesprochenen Urteil den Instanzenzug eröffnete, damit indirekt die Territorien zu einer eige-

nen gelehrten und modernen Gerichtsbarkeit verpflichtete; Veröffentlichung der rechtlichen Überlegungen und einer daraus sich entwickelnden Kameraljurisprudenz. Auch die nach 1525 durch Reichsabschied gestatteten Untertanenprozesse bewahrten, indem die Klage zur Norm wurde, den Rechtsfrieden. Über den Weg der Nichtigkeitsbeschwerde war rechtliches Gehör zu erlangen. Über den materialen Rechtsstaatsbegriff wurde politische Beteiligung, über den formalen wurden Abwehrrechte eingerichtet.

Zur Gestaltung eines Ausflugs, der den Lehrstoff anschaulich mit dem Leben rechtlicher Wirklichkeit vergangener Jahrhunderte füllte, konnten Prof. Kahle für eine Stadtführung durch das mittelalterliche Lüneburg, der Leiter der Ratsbücherei Rolf Müller für die Besichtigung der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Lüneburger Sachsen- und Schwabenspiegelhandschriften sowie der Lüneburger Oberbürgermeister Ulrich Mädge für einen Empfang im Lüneburger Rathaus mit Besichtigung des Weltgerichtsbildes gewonnen werden. Auch wurde das ehemalige Zisterzienserinnenkloster und heutige Damenstift Medingen besichtigt.

Der Internationalen Sommerschule gelang zum einen, das Konzept der Verknüpfung von Geistes-, Kultur- und Rechtsgeschichte Europas umzusetzen, so dass die Kontinuität von Vergangenen, Gegenwärtigem und Zukünftigem sichtbar wurde. So konnten neue Zusammenhänge und Blickwinkel auf nur zum Teil bereits bekannte historische und gegenwärtige Personen, Ereignisse, Strömungen und Ideen gewonnen werden. Zum anderen fanden die Mitwirkenden an der Internationalen Sommerschule aus neun verschiedenen Ländern Europas beste Voraussetzungen für einen intensiven Erfahrungsaustausch und bekamen die Gelegenheit, dauerhafte Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Ein Arbeitsbuch ist in Vorbereitung.

Miriam Bornholdt, Martina Lippmann, Harriet v. Natzmer

Weitere Informationen:

Prof. Dr. Jörg Wolff
Universität Lüneburg
Institut für Rechtswissenschaften
Arbeitsgruppe Jugend- und Strafrecht
21332 Lüneburg
Tel. 04131/78-2240
Fax 04131/78-2249
E-Mail: wolff@uni-lueneburg.de
Internet: <http://www.uni-lueneburg.de/fb2/recht/just>

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2003.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München
Telefon: 089 - 13 47 29, Fax: 089 - 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2003, Nr.079
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2003/079-03.pdf>